

1. S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch des Gemeindekindergartens

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 23.10.2025 die folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens vom 23.11.2023

beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Regelbetreuungszeiten

1.1 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 Stunden/Tag (Grundmodell)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	ab 4-Kind- familie
bis 45.150 €	174	131	90	32
über 45.151 €	233	175	121	44

1.2 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 Stunden/Tag (erweiterter Betreuungsumfang)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	ab 4-Kind- familie
bis 45.150 €	188	143	98	35
über 45.151 €	249	191	130	46

**1.3 Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von maximal/bis zu 9,0 Stunden/Tag
(mit verpflichtender Teilnahme am Mittagessen)**

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	ab 4-Kind- familie
bis 45.150 €	301	231	157	54
über 45,151 €	401	306	209	73

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Illvesheim, den 23.10.2025

Der Bürgermeister


Thorsten Walther

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.